

**Zweite Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung der
volkseigenen Betriebe.**

Vom 30. September 1950

Gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und dem Deutschen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Der Beitrag wird durch Anwendung des Beitragsatzes auf die Bemessungsgrundlage und nach Gefahrenklassen berechnet.

§ 2

(1) Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Brutto-Bilanzwerte

- a) der Gebäude und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens,
- b) der Vorräte des Umlaufvermögens.

(2) Die Brutto-Bilanzwerte sind die in den Bilanzen der VEB und WB aktivierten Werte ohne Abzug der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen. Im einzelnen wird hier nach die Bemessungsgrundlage durch folgende Aktivposten der Bilanz gebildet:

- a) Gebäude- und Betriebs- -
einrichtungen des Anlagevermögens:
 - A 1 3 bis 7 Gebäude, Grundstücks- und Gebäude-
einrichtungen, besondere Baulichkeiten
und Erweiterungen von gepachteten
und gemieteten Grundstücken und
Gebäuden,
 - AI 8 Maschinen und maschinelle Anlagen,
 - AI 9 Transportanlagen, Transportgeräte,
Fahrzeuge,
 - AHO Werkzeuge, Betriebs- und Geschäfts-
ausstattungen,
 - All nicht fertiggestellte Anlagen;
- b) Vorräte des Umlaufvermögens:
 - BI Grund-, Einsatz- und Zusatzstoffe,
Rohmaterial, Halbzeug, Teile und
Handelsware,
 - BII Brenn- und Treibstoffe,
 - Bin Werkzeuge und Ersatzteile,
 - BIV sonstiges Material,
 - BV J halbfertige Erzeugnisse,
 - B VI fertige Erzeugnisse.

§ 3

Die gemäß § 6 des Gesetzes vom 9. August 1950 festzusetzenden Beitragssätze und Gefahrenklassen werden den WB über die zuständigen Fachministerien mitgeteilt.

§ 4

(1) Der Beitrag wird mit Hilfe des von den WB in doppelter Ausfertigung auszufüllenden und von den Versicherungsanstalten zu liefernden Beitragscheines (Anlage) von den WB errechnet und an die zuständige Versicherungsanstalt überwiesen.

(2) Die erste Ausfertigung des Beitragscheines verbleibt bei der WB, die zweite Ausfertigung erhält die Versicherungsanstalt.

(3) Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, im Schadensfälle die Beitragsberechnung durch Einsichtnahme in die bestätigten Vierteljahres- und Jahresbilanzen zu prüfen.

§ 5

(1) Die Beiträge sind von der WB an die für den VEB gebietszuständige Versicherungsanstalt zu zahlen.

(2) Provisionen oder ähnliche Vergütungen dürfen auf diese Beiträge nicht gezahlt werden.

§ 6

(1) Die Beiträge sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Bemessungsgrundlagen für diese Termine sind den Bilanzen

- zum 30. September
für die Fälligkeit zum 1. Februar,
- zum 31. Dezember
für die Fälligkeit zum 1. Mai,
- zum 31. März
für die Fälligkeit zum 1. August und
- zum 30. Juni
für die Fälligkeit zum 1. November

zu entnehmen.

§ 7

Die Regulierung der Schäden erfolgt durch die für den VEB oder die WB gebietszuständige Versicherungsanstalt.

§ 8

(1) Bei Schäden an Gegenständen des Anlagevermögens ist die Entschädigungssumme, sofern sie 3000,— DM übersteigt, unverzüglich nach Feststellung der Schadenshöhe und der Entschädigungssumme von der Versicherungsanstalt — unter Benachrichtigung der WB — an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(2) Dabei sind Entschädigungen für Gebäudebrandschäden in Höhe des Neubauwertes am Schadenstag gemäß den Bestimmungen der Feuerpflichtversicherungsordnung, aber ohne Rücksicht auf den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes, zu gewähren.

§ 9

Für die im § 8 genannten Schäden haben die WB unverzüglich einen Antrag auf Wiedererrichtung, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des zerstörten oder beschädigten Anlagegegenstandes über das zuständige Fachministerium an das Ministerium für Planung bzw. an die Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung in den Ländern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Beauftragung von Investitionen zu richten. Der Antrag hat insbesondere eine eingehende Begründung der unter Umständen beim Wiederaufbau, bei der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geplanten Änderungen zu enthalten.

Berlin, den 30. September 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister